



1487 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 17025/4-4-1994

6907 /AB

ANFRAGEBEANTWORTUNG
betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

Renoldner, Freundinnen und Freunde vom 11. Juli 1994,
Zl. 6874/J-NR/1994 "Ausbau des Flugplatzes Nikolsdorf (Osttirol)"

1994 -09- 13

zu 6874 /J

Grundsätzlich darf ich zu Ihrer Anfrage anmerken, daß es sich bei dem Flugplatz Lienz-Nikolsdorf um ein Flugfeld handelt. Gemäß den geltenden luftfahrtgesetzlichen Bestimmungen ist für die Erteilung und Erweiterung einer Zivilflugplatz-Bewilligung sowie für die Erteilung einer Betriebsaufnahmegewilligung für ein Flugfeld der Landeshauptmann zuständig. Dies gilt auch für die Ausübung und Aufsicht über Flugfelder. Sämtliche, die Flugfelder betreffenden Angelegenheiten werden somit nach den Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes, BGBl.Nr. 253/1957 i.d.g.F., vom jeweils zuständigen Landeshauptmann im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung wahrgenommen. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wird in konkreten Flugfeldangelegenheiten als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Zuge eines Berufungsverfahrens befaßt.

Betreffend die Fragen 1 bis 6 und die erste Teilfrage der Frage 7, welche sich im wesentlichen auf ein konkretes, das Flugfeld Lienz-Nikolsdorf betreffendes Verfahren beziehen, wurde daher dem Landeshauptmann von Tirol als Luftfahrtbehörde im Sinne des föderalistischen Prinzips Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Eine Kopie der Äußerungen des Amtes der Tiroler Landesregierung liegt bei.

Zur zweiten Teilfrage der Frage 7 und zur Frage 8 darf ich folgendes ausführen:

Zu Frage 7:

"Warum wurde den beteiligten Anrainern bis heute noch keine Auskunft über die Zu- oder Aberkennung der Parteienstellung erteilt? Welcher Rechtsweg steht den betroffenen Anrainern offen?"

- 2 -

Nach den luftfahrtrechtlichen Bestimmungen steht den Anrainern des Flugfeldes Lienz-Nikolsdorf das Rechtsmittel der Berufung an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr als Oberste Zivilluftfahrtbehörde offen.

Zu Frage 8:

"Welche Initiativen werden Sie als Verantwortlicher für die oberste Instanz der Luftfahrtbehörde setzen, um den Interessen der lärmgeplagten Anrainer entgegenzukommen und einen Flughafenausbau zu stoppen?"

Der Luftverkehr ist ein Teil des öffentlichen Verkehrs und daher - wie alle anderen Sparten des öffentlichen Verkehrs - im öffentlichen Interesse gelegen und entsprechend zu fördern. Die dafür erforderliche Infrastruktur wird nicht nur durch die Errichtung, Erweiterung und Erhaltung von Flughäfen geschaffen, sondern auch durch die flächendeckende Errichtung, Erweiterung und Erhaltung von Flugfeldern. Darüberhinaus gehen von den Flugfeldern in der Regel wirtschaftliche Impulse für die jeweiligen Regionen aus. Flugplätze sind natürlich - als mögliche Standorte für Notarzt-Hubschrauber, etc. - auch die Voraussetzung für den Ausbau eines flächendeckenden und effizienten Flugrettungswesens. Darüberhinaus dürfen in diesem Zusammenhang gewisse Erfordernisse der Landesverteidigung nicht außer acht gelassen werden.

Das Luftfahrtgesetz enthält Regelungen, die es ermöglichen, in luftfahrtbehördlichen Verfahren Maßnahmen zur Hintanhaltung von Belastungen für Menschen und Umwelt vorzuschreiben. Auf Verordnungsebene ist die Oberste Zivilluftfahrtbehörde unter Berücksichtigung der Empfehlungen internationaler Organisationen bestrebt, die neuesten technischen Regelungen betreffend die Verminderung der Beeinflussung der Umwelt durch den Luftverkehr innerstaatlich zu verwirklichen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung, BGBl.Nr. 738/1993 idGF, anzuführen, die für bestimmte Luftfahrzeugkategorien Lärmgrenzwerte enthält, die für die einzelnen Flugzeuge dieser Kategorie nachgewiesen werden müssen, bevor diese von der Austro Control GmbH. für den Luftverkehr zugelassen werden. Darüberhinaus enthält diese Verordnung aus Lärmschutzgründen auch gravierende Verwendungsbeschränkungen für Verkehrsflugzeuge, "Sportflugzeuge" und auch für Hubschrauber, die teilweise wesentlich strenger sind, als vergleichbare internationale Regelungen, jedenfalls aber strenger als die diesbezüglichen Grenzwerte des Anhangs 16 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt, BGBl.Nr. 97/1949 idGF.

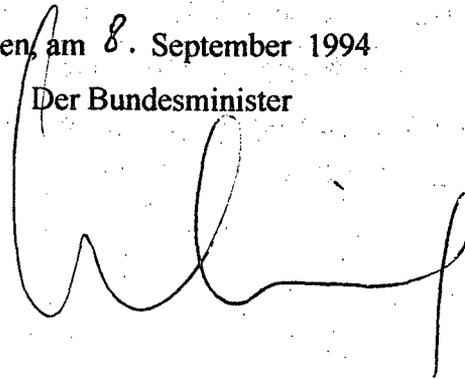
- 3 -

In den Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen zahlreicher österreichischer Flugfelder und Flughäfen wird die sogenannte "Sportfliegerei", das heißt, vor allem der lokale Motorflugverkehr mit Luftfahrzeugen der Gewichtsklasse A, weitgehenden Beschränkungen unterworfen. So sind bereits derzeit Regelungen enthalten, die z.B. private Flugaktivitäten zur Mittagszeit und an den Wochenenden stark einschränken oder überhaupt verbieten. Es ist jedoch alleinige Angelegenheit der Flugplatzhalter, ihre Benützungsbedingungen entsprechend den Bedürfnissen der Flugplatzanrainer zu modifizieren und die Benützungsbedingungen gemäß § 74 Luftfahrtgesetz der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die zuständige Aufsichtsbehörde bezüglich der Flugfelder ist der jeweilige Landeshauptmann.

Abschließend darf ich auf das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, BGBl.Nr. 697/1993, verweisen, wonach der Neubau von Flughäfen und Flugfeldern sowie die Neuerrichtung oder Erweiterung von Pisten einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind. In diesem Verfahren haben jene Nachbarn Parteistellung, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige Rechte gefährdet werden können.

Wien, am 8. September 1994

Der Bundesminister



AMT DER
TIROLER LANDESREGIERUNG

BEILAGE

Zahl: IIB2-Sch-49/411-1994

A-6010 Innsbruck
Neues Landhaus

Tel. 05 12/508,
Durchwahl Klappe 416

Fax 05 12/508~~XX~~ 495

Sachbearbeiter: FOI Schmidhofer

An das
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr als Oberste
Zivilluftfahrtbehörde
Präsidialabteilung VIII

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Innsbruck, am 4. August 1994

Radetzkystraße 2
1031 Wien

FAX-Nr.: 0222/713 03 26

Betreff: Schriftliche parlamentarische Anfrage
der Abgeordneten Renoldner, Freundinnen
und Freunde, Nr. 6874/J-NR/1994, bezüglich
des Flugplatzes Nikolsdorf

095/18/8

In bezeichneter Angelegenheit beehrt sich das Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung IIB2, folgende Stellungnahme vorzulegen:

Zu Frage 1:

Der Halter des Flugplatzes Lienz - Nikolsdorf ist die Fluggemeinschaft Osttirol,
Postfach 185, 9900 Lienz, die die Betriebszeit von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
festgelegt hat. Diese Betriebszeit wurde von der Behörde nicht vorgeschrieben.
Es besteht aber eine interne Vereinbarung mit der Gemeinde Nikolsdorf, daß
in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 14.00 Uhr Lokalzeit sämtliche Starts von
Luftfahrzeugen mit eigenen Antrieb verboten sind.

Zu Frage 2:

Der Landeshauptmann von Tirol erteilte am 29.09.1961 dem Sportfliegerclub Lienz
gemäß § 71 des Luftfahrtgesetzes, BGBl.Nr. 253/1957, die Zivilflugplatzbe-
willigung zur Errichtung des Flugplatzes Nikolsdorf. Gleichzeitig erteilte
er gemäß § 79 Luftfahrtgesetz die Bewilligung zur Errichtung zivilen Bodenein-

- 2 -

richtungen. Da seit diesem Zeitpunkt keine Erweiterung der Flugplatzgrenzen erfolgte, haben die damals angeführten Bedingungen und Auflagen weiterhin Gültigkeit (eine Abschrift des Bescheides liegt bei).

Zu Frage 3:

In der Anlage werden Ihnen 9 Blätter in Ablichtung des österreichischen statistischen Zentralamtes über gewerblichen, nicht planmäßigen Flugbetrieb und über den Segelflugbetrieb in Österreich vorgelegt. In diesen Blättern sind auch die Flugbewegungen auf dem Flugplatz Lienz - Nikolsdorf ersichtlich. Eine Aufteilung der Flugbewegungen auf die Wochentage und Wochenenden ist nie erfolgt, sodaß diese Frage nicht beantwortet werden kann.

Zu Frage 4:

Für die Einhaltung der Betriebszeiten ist der Betriebsleiter allein verantwortlich. Er hat auch während der Betriebszeit anwesend zu sein.

Zu Frage 5:

Einen Ausbau des Flugplatzes hat es nie gegeben. Die Gesamtfläche des Flugplatzes hat sich seit der Bewilligung im Jahre 1961 nicht verändert. Wenn innerhalb der Flugplatzgrenzen zivile Bodeneinrichtungen neu gebaut werden, kann man nicht von der Erweiterung der Flugplatzgrenzen sprechen. Außerdem wurden zivile Bodeneinrichtungen nur genehmigt, wenn das Vorhaben für die Sicherheit der Luftfahrt erforderlich oder dieser förderlich war.

Zu Frage 6:

Eine Bedarfsprüfung ist nur bei der Zivilflugplatz-Bewilligung gemäß § 71 Abs. 2 LFG vorgesehen. Bei Bewilligungen von zivilen Bodeneinrichtungen gemäß § 78 LFG ist eine Bedarfsprüfung nicht vorgesehen.

Zu Frage 7:

Gemäß § 78 Abs. 1 LFG ist für die Errichtung, die Benützung sowie jede wesentliche Änderung einer Bodeneinrichtung auf einem Zivilflugplatz (zivile Bodeneinrichtung) eine Bewilligung erforderlich. Gemäß § 79 Abs. 1 LFG ist die Bewilligung zu erteilen, wenn das Vorhaben für die Sicherheit der Luftfahrt erforderlich oder dieser förderlich ist. Abs. 2 dieser Gesetzesstelle ist die Bewilligung insoweit bedingt oder mit Auflagen zu erteilen, als dies zur Ab-

- 3 -

wendung von Gefahren oder zur Gewährleistung eines zweckentsprechenden Betriebes notwendig ist. Aus diesen Vorschriften kann, wie der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt ausgesprochen hat, eine Parteistellung von Personen, deren Grund und Boden für eine nach diesen Bestimmungen erteilte Bewilligung nicht berührt wird, nicht abgeleitet werden. Wird Grund und Boden für Zwecke der Luftfahrt in Anspruch genommen, sei es für das Flugfeld im engeren Sinn oder für eine außerdem geplante Sicherheitszone, bedarf es (auch) einer Bewilligung nach dem § 68 LFG, in welchem Verfahren die Eigentümer der davon betroffenen Grundstücke Parteistellung haben. Da nur zivile Bodeneinrichtungen genehmigt wurden, jedoch keine zusätzlichen Grundflächen in Anspruch genommen wurden, hatte nur der Halter des Flugplatzes Lienz - Nikolsdorf Parteistellung.

9 Beilagen

Für den Landeshauptmann:

Dr. Rapp

F.d.R.d.A.: